

Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

in der Stadt Weiden i. d. Opf.

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zum Umspannwerk Etzenricht die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter/Nutzungsberechtigte der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro *Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH* beauftragt, die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden, hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab.

In dieser ersten Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkenwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Maßnahmenbeschreibung:

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen können hierbei notwendig werden:

1. Durchführung von Sondierungen (schwere Rammsondierung DPH und / oder Rammkernsondierung RKS)
 - mit Kleingeräten zur Beurteilung des Untergrundes, Ausführung im Vorlauf zu den Bohrarbeiten
 - geplante Sondiertiefe: ca. 3 – 10 m
 - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort



Transportraupe mit Hydraulikaggregat für hydraulisches Ziehgerät, Stromaggregat, Elektrohammer, Lindenmeyer Rammsondiergerät



Be- und Entladen des Fahrzeugs

2. Durchführung von Bohrarbeiten

Je nach Wetter und Geländebeschaffenheit kommen verschiedene Geräte zum Einsatz. Bohrlafette auf Kettenfahrwerk (9 – 21 t) mit Bohrgerät zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes (Schichtenfolge, Bodenbeschaffenheit, anstehender Fels)

- geplante Bohrtiefe: ca. 10 – 12 m
- Bohrdurchmesser: maximal ca. 280 mm (Außendurchmesser), variabel je nach Bohrverfahren
- tägliche Bohrleistung: ca. 10 – 15 m
- Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bohrkernen



Kernbohrgerät auf Kettenfahrwerk

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz:

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleitungen/index.htm>

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen am 07. Oktober 2019 (41. KW) und enden am 31. März 2020 (14. KW).

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen, sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen.

Entstehen durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre TenneT TSO GmbH



i. A.

Stefan Opel
Large Projects Germany | Cluster Bayern Ost
Projektleiter Bau



i. A.

Ina-Isabelle Haffke
Public Affairs | Stakeholder Integration
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

Anlage:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Marktgemeinde Stadt Weiden i. d. Opf.

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
216	Weiden i.d.OPf.	Neunkirchen b.Weiden	118	188
216	Weiden i.d.OPf.	Neunkirchen b.Weiden	118	189
217	Weiden i.d.OPf.	Neunkirchen b.Weiden	162	396
218	Weiden i.d.OPf.	Neunkirchen b.Weiden	205	339
219	Weiden i.d.OPf.	Mallersricht	735	499
220	Weiden i.d.OPf.	Mallersricht	712	248
221	Weiden i.d.OPf.	Mallersricht	80	48
222	Weiden i.d.OPf.	Mallersricht	46	409
223	Weiden i.d.OPf.	Mallersricht	283	248

Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

**§ 44
Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.